

B-Plan Nr. 39 der Gemeinde Ostseebad Laboe „Portland Laboe“

**Prüfung der besonderen Artenschutzbelange
gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Artenschutzbericht (ASB)

Anhang

Anhang: Formblätter

Formblatt: Arten des Anhangs IV FFH-RL

Formblatt 1: Zwergfledermaus

Formblätter: Europäische Vogelarten

Formblatt 2: Vogelgilde: Gehölzfreibrüter

Formblatt 3: Vogelgilde: Brutvögel menschlicher Bauten

Anhang: Formblätter:

Formblatt: Arten des Anhangs IV FFH-RL

Formblatt 1:		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input type="checkbox"/> RL D, Kat. (...)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. „D“	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen vor, sofern diese Spaltenquartiere bieten. Der Vorkommensschwerpunkt ist dementsprechend der Siedlungsraum, wobei auch die Zentren von Großstädten besiedelt werden. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln. Daneben werden auch (selten) Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt. Im Frühjahr bildet sich zunächst in einem Sammelquartier eine große Wochenstubenkolonie, die sich später typischerweise in verschiedene kleinere Wochenstubengesellschaften aufspaltet. In sechs Wochen können so bis zu 8 verschiedene Quartiere genutzt werden (BRAUN & DIETERLEN 2003). Im Gegensatz zu vielen anderen Fledermausarten ist die Quartiertreue der Weibchen gegenüber dem Wochenstubenquartier somit nicht sehr stark ausgeprägt. Während der Aufzuchtzeit wechseln nicht nur einzelne Weibchen sondern mitunter sogar ganze Kolonien das Quartier (Quartierverbund). In der Paarungszeit besetzen die Männchen Paarungsquartiere (häufig in Nistkästen), in die sie bis zu 10 Weibchen durch Soziallaute hineinlocken. Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich von Ende August bis September. Die Tiere einer Fortpflanzungsgruppe besetzen im Spätsommer ein gemeinsames Jagdrevier. In der Wahl ihrer Jagdlebensräume ist die Art relativ plastisch, nutzt dabei aber überwiegend Grenzstrukturen. Es werden u. a. Wälder, Knick- und Parklandschaften, Ortsrandlagen, Gewässer und auch gern Bereiche um Straßenlaternen bejagt. Zwergfledermäuse nutzen den Windschutz von Vegetationsstrukturen auf ihren Jagdflügen. Wie dicht sie sich dabei an der Vegetation halten, hängt von den Lichtverhältnissen und vom Wind ab. In der Dunkelheit entfernen sie sich offensichtlich stärker von den Strukturen. Bei Wind nähern sie sich den Strukturen hingegen deutlich an. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt (SIMON et al. 2004). Die Art hält feste Flugbahnen ein, auch wenn ihre Strukturgebundenheit nicht so ausgeprägt ist wie bei den <i>Myotis</i>-Arten. Die Jungen kommen im Juni bis Anfang Juli zur Welt. Die Wochenstuben bilden sich aber bereits im April und bestehen bis in den August hinein. In der Zeit von November bis März/April halten Zwergfledermäuse Winterschlaf.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u>		
Die Art ist in ganz Deutschland und in weiten Teilen Mitteleuropas weit verbreitet und vor allem in den Siedlungsbereichen häufig.		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
Nach den heutigen Erkenntnissen gehört die Zwergfledermaus zu den häufigsten und anpassungsfähigsten Fledermäusen Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001, FÖAG 2007). Die Art ist landesweit verbreitet. Trotz der defizitären Datenlage zur Differenzierung der beiden Zwillinge-Arten Zwerg- und Mückenfledermaus kann ihr Bestand im Land sicherlich als stabil und nicht gefährdet eingeschätzt werden.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Während der Freilandbegehungen die einzige Fledermausart im PR. Regelmäßiges Auftreten eines jagenden und patrouillierenden Männchens vor dem Fabrikgebäude Bauer und der großen Lagerhalle. Regelmäßige und ausdauernde Balzaktivitäten auf dem Gelände. Das Paarungsquartier befand sich		

Formblatt 1:**Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

mit hoher Wahrscheinlichkeit an der Südseite des Fabrikgebäudes. Kein Großquartier im PG. Insgesamt nur geringe bis höchstens durchschnittliche Aktivitätsdichte. Winterquartiernutzung unwahrscheinlich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
 Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Da sich im Fabrikgebäude das Quartier eines Zwergfledermausmännchens befindet, ist der Gebäuderückbau auf die Zeit zu beschränken, in denen die Tiere Winterschlaf (vermutlich nicht im Gebäude) halten.

Vermeidungsmaßnahme: Der notwendige Rückbau des Fabrikgebäudes darf zur Vermeidung des generellen Tötungsverbots ausschließlich in den Winterschlafmonaten – nach Möglichkeit im Anschluss an eine längere Frostperiode – durchgeführt werden. Dieser Zeitraum reicht von Mitte November bis Ende März (Hinweis: aus Gründen des Vogelschutzes (s.u.) müssen alle Gebäuderückbauten jedoch bereits am 01. März beendet sein!).

- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

Formblatt 1:**Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** ja nein**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?¹ ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

 ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?

 ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Infolge der Gebäuderückbauten kommt es zu einer Zerstörung eines Paarungsquartiers der Zwergfledermaus. Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass im Siedlungsraum Ausweichmöglichkeiten bei Verlusten derartiger Kleinquartiere bestehen, allerdings wird zur Wahrung der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit als Quartiersersatz dennoch die orts- und zeitnahe Anbringung von 3 Fledermausspaltenkästen (z. B. Typ FSPK der Fa. HASSELFELDT oder Fledermausflachkasten 1 FF der Fa. SCHWEGLER) an alten Bäumen bzw. (vorzugsweise) an Gebäuden für notwendig gehalten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

 ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

 ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

 ja nein

Es ist von keiner erheblichen Störung der Art auszugehen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?** nein **Prüfung endet hiermit weiter ab Punkt 5** ja **(Punkt 4 ff.)****5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle** Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.**6. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

 zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Formblatt 1:**Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

- von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

Literatur zum Formblatt 1 (Zwergfledermaus)

- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (HRSG., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. –Vlg. E. Ulmer, Stuttgart.
- FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. –Kiel.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004b): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).

Formblätter: Europäische Vogelarten

Formblatt 2: Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde: Gehölzfreibrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. („V“) <input checked="" type="checkbox"/> RL SH Kat. (...)	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Dieser Gruppe gehören zahlreiche Vogelarten an, von denen im PR die folgenden 10 Arten vorkommen:		
Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Klapper- und Dorngrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig		
Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und zwar in diesem Falle jedes Jahr aufs Neue. Bei allen handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u>		
Bundesweit betrachtet handelt es sich um Arten, die weit verbreitet und häufig sind und keinen speziellen Gefährdungen ausgesetzt sind. Nur der Bluthänfling wird aufgrund einer negativen Bestandsentwicklung auf der Vorwarnliste „V“ geführt.		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
Alle Arten sind in Schleswig-Holstein häufig und vergleichsweise weit und gleichmäßig verbreitet. Alle Arten befinden sich damit aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Ringeltaube, Amsel und Grünfink wurden bei den Freilandbegehungen im PR nachgewiesen, die anderen Arten kommen potenziell vor.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sollten die Rodungs- und Fällarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folge-		

Formblatt 2:**Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde: Gehölzfreibrüter**

jahres durchzuführen.

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?² ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zur verbleibenden Restfläche im Siedlungsraum jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gehölzstrukturen ausweichen. Eine Kompensation des Gehölzverlustes ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht notwendig.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

3.1.1 Maßnahmen

entfällt

3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff

entfällt

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein **Prüfung endet hiermit**

Weiter mit Punkt 5

² ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Formblatt 2:**Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde: Gehölzfreibrüter** ja (Punkt 4 ff.)**5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle**

- Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

6. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

- zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

- von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL erfüllt sind. **Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 (7) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

Formblatt 3:**Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde:****Brutvögel menschlicher Bauten****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. ()	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH Kat. ()	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input type="checkbox"/> ungünstig
		<input checked="" type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.

2. Charakterisierung und Lebensweise**2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Dieser Gruppe gehören die folgenden 6 im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:

Bachstelze, Haussperling, Haustaube, Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise

Unter dieser Artengruppe werden alle Vogelarten zusammengefasst, die ihre Nester bevorzugt in bzw. an Gebäuden verschiedenster Art anlegen. Hierzu zählen einige typische Siedlungsvögel, die z.B. mit Vorliebe (Haustaube, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling) oder gelegentlich (Blau- und Kohlmeise) in Gebäuden brüten. Die Haustaube ist die domestizierte Form der Felsentaube.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um Arten, die weit verbreitet und häufig sind und keinen speziellen Gefährdungen ausgesetzt sind. Nur der Haussperling wird aufgrund einer negativen Bestandsentwicklung auf der Vorwarnliste „V“ geführt.

Schleswig-Holstein:

Das o.g. Verbreitungsbild gilt auch für Schleswig-Holstein. Hier befinden sich alle Arten aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Bis auf Hausrotschwanz und Blaumeise wurden alle Arten im PG nachgewiesen. Alle Arten siedeln hier lediglich mit Einzelpaaren.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Die Gebäuderückbauten haben in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres zu erfolgen.

Formblatt 3:**Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde:****Brutvögel menschlicher Bauten**

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?³ ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch die Beseitigung der Gebäude zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zur verbleibenden Restfläche im Siedlungsraum jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gebäude ausweichen. Eine Kompensation des Brutplatzverlustes ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht notwendig.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

3.3.1 Maßnahmen

keine

3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff

Der (günstige) Erhaltungszustand aller in der Gilde der Bodenbrüter zusammengefassten Arten wird sich durch das geplante Vorhaben nicht verändern.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein **Prüfung endet hiermit Weiter mit Punkt 5**
 ja **(Punkt 4 ff.)**

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

³ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Formblatt 3:**Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde:****Brutvögel menschlicher Bauten**

- Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

6. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

- zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

- von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind. **Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 (7) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

Literatur zu den Formblättern 2 und 3 (Europäische Vogelarten)**Die allgemeinen Informationen zu Lebensweise, Bestand und Verbreitung in Schleswig-Holstein und Deutschland entstammen:**

- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden, 715 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005a): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. –Aula, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005b): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. –Aula, Wiesbaden.
- BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. – Wachholtz Vlg. Neumünster.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel und Norddeutschlands. -IHW-Verlag. Eching. 879 S.
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008 und Artenhilfsprogramm 2008. Veranlassung, Herleitung und Begründung. -Kiel.
- SÜDBECK, P. ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. -Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. –Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FLADE, M., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SCHWARZ, J. & J. WAHL (2009): Vögel in Deutschland – 2009. –DDA, BfN, LAG VSW, Münster.